

Gestaltungsraum I der Evangelischen Kirche von Westfalen

Kriterien für die Vergabe von Zuschüssen aus den kreiskirchlichen Klimaschutzfonds gemäß Klimaschutzgesetz (KliSchG) der EKvW¹

Präambel

Die Schöpfung zu bewahren ist angesichts des menschlich gemachten Klimawandels eine der zentralen kirchlichen Aufgaben. Wir gehen davon aus, dass uns die Erde und alles, was auf ihr lebt und wächst, anvertraut ist. Um sie zu schützen und zu bewahren, streben wir eine nachhaltig lebenswerte, ressourcenschonende Weltgestaltung an. Dabei sehen wir die Notwendigkeit einer Transformation, die Biodiversität, CO₂-Reduktion, Konsumverhalten, Mobilität sowie weitere Aspekte einschließt.

Dem Bereich „Planung, Bau und Betrieb von Gebäuden“ kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Im Gebäudebereich fallen einerseits ca. 80% alle kirchlichen CO₂-Emissionen an und andererseits sind kirchliche (Dach-)Flächen noch nicht ausgeschöpftes Potential für den Ausbau erneuerbarer Energien. Die vorliegenden Klimaschutzfonds der Kirchenkreise unterstützen die Gemeinden und Institutionen bei der Umsetzung geeigneter Maßnahmen auf dem Weg zur gesetzlich vorgeschriebenen Klimaneutralität bis 2040.

1. Förderzweck und Antragsberechtigte

Die Klimaschutzfonds dienen der Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen an und in bestehenden, geplanten oder im Einzelfall auch in abzugebenden Gebäuden im Besitz der Kirchenkreise oder der ihnen zugehörigen Gemeinden bzw. in übergemeindlicher Trägerschaft. Rein rentierlich genutzte Objekte werden nicht gefördert.

2. Fördergegenstand

Grundsätzlich förderfähig sind:

- Maßnahmen, die im Wohn- und Nicht-Wohngebäude-Bestand wesentliche CO₂-Einsparungen gegenüber dem Ist-Zustand bewirken
- Maßnahmen zur regenerativen Energieerzeugung
- im Einzelfall Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gebäudeaufgabe durch Verkauf oder Abriss
- sowie Beratungsleistungen zu den genannten Maßnahmen.

Die Verantwortlichen der beteiligten Kirchenkreise sind sich bewusst, dass – zumal vor dem Hintergrund technischer Neuerungen und Weiterentwicklungen – Klimaschutzziele gegebenenfalls auch mit nachfolgend nicht ausdrücklich aufgeführten Maßnahmen erreicht werden können. Die Förderfonds sind daher auch offen für weitere, innovative Maßnahmenvorschläge, die der Minderung von Treibhausgas-Emissionen dienen.

3. Voraussetzungen und Höhe der Förderung

Grundvoraussetzung für eine Förderung der im Folgenden konkret beschriebenen Maßnahmen aus den Klimaschutzfonds ist deren Bewertung nach den Maßstäben der Wirtschaftsverordnung (§14 (3)). Aus ihr ergeben sich die Notwendigkeiten einer Analyse des Gebäudezustandes, einer Analyse der Ausnutzung des gesamten Gebäudebestandes der Körperschaft (i.d.R. der Kirchengemeinde), einer Analyse des künftigen Bedarfs (Prognose: Halbierung der Zahl der Gemeindeglieder bis 2040) und vor allem

¹ Die vorliegenden Richtlinien nehmen die Handlungsbereiche Gebäudestrategie, Gebäudeeffizienz und erneuerbare Energien des Klimaschutzplans der EKvW 2023-2027 in den Blick. Weitere Handlungsbereiche, so etwa Mobilität, Beschaffung, Kirchenland sowie Bildung und Kommunikation (vgl. auch §5 KliSchG) sind Gegenstand weiterer Synodenbeschlüsse.

die Einbeziehung der Gebäude des eigenen Kooperationsraumes und der umliegenden Planungs- räume. Zudem muss die wirtschaftliche Situation der Gemeinde erwarten lassen, dass ein zu ertüchti- gendes Gebäude mittelfristig (10 Jahres-Perspektive) gehalten werden kann und die zu fördernde Maß- nahme bei etwaiger späterer Gebäudeabgabe eine Wertsteigerung darstellt.

Die kirchenkreisliche Bewertung unter Einbeziehung der o.g. Faktoren bildet die Grundlage für den Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung. Deren Erteilung ist für umfangreichere Baumaßnahmen und insbesondere für Verkauf und Abriss von Gebäuden obligatorisch.

Zudem wird vorausgesetzt, dass die antragstellenden Gemeinden und Institutionen alle in Frage kom- menden staatlichen und kommunalen Förderprogramme in Anspruch nehmen, wobei auf die Unter- stützung des Klimamanagements und der Verwaltung zurückgegriffen werden kann.

3.1. Maßnahmen im Gebäudebestand, insbesondere

- Maßnahmen zur Dämmung von Außenwänden oder erdberührenden Wänden von beheizten Souterrain-Räumen
- Maßnahmen zur Dämmung von Kellerdecken oder unteren Geschossdecken bei Nichtunterkel- lerung
- Maßnahmen zur Dachdämmung oder Dämmung der obersten Geschossdecken
- Maßnahmen zur Innenwanddämmung
- Erneuerung von Fenstern und Außentüren
- Installation von energiesparenden Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung
- Austausch von Heizungsanlagen insbesondere durch Wärmepumpen und Biomasseanlagen (v.a. Biogas, Holzpellets).

Fördervoraussetzung ist die Vorlage eines ausführlichen Energiegutachtens für das betreffende Ge- bäude, angefertigt durch eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zugelassene Energieberatung.

Das Gutachten beschreibt geeignete Maßnahmen und Maßnahmenpakete zur Klimaneutralität und orientiert sich an den Vorschriften des GEG. Es enthält insbesondere folgende Angaben:

- Kennzahlen zum bisherigen Primär- und Endenergiebedarf pro m² und Jahr
- Detaillierte, ausschreibungsfähige Beschreibung der geplanten Sanierungsmaßnahmen
- Kennzahlen zum nach Maßnahmenumsetzung zu erwartenden Primär- und Energiebedarf pro m² und Jahr
- Darstellung der bisherigen sowie der durch die Umsetzung jeder einzelnen Maßnahme jeweils vermiedenen jährlichen CO₂-Emissionen
- Voraussichtliche Amortisationszeit der Anfangsinvestition durch jährlich eingesparte Energie- kosten

Die Förderung für Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand basiert auf einem CO₂-Vermeidungsbo- nus von 175 € pro Tonne an jährlich vermiedenen CO₂-Emissionen. Die Bezifferung der **Gesamtförder- summe** bemisst sich an den durch die Maßnahmen jährlich bewirkten CO₂-Einsparungen in Verbindung mit der *Nutzungsdauer* der installierten Anlagen bzw. Bauteile gemäß folgender Formel:

$$CO_2\text{-Vermeidungsbonus (€)} \times CO_2\text{-Einsparung p.a.} \times \text{Nutzungsdauer (Jahre)} = \text{Fördersumme (€)}$$

Die jeweilige Nutzungsdauer bemisst sich in Anlehnung an die AfA-Vorschriften entsprechend der nach- stehenden Tabelle:

Installierte Anlage/Bauteil	Nutzungsdauer
BHKW	10 Jahre
Wärmepumpe	15 Jahre
Pelletheizung	15 Jahre
Fenster	35 Jahre
Türen	35 Jahre

Dämmung	30 Jahre
---------	----------

Beinhaltet das vom Förderantrag erfasste Sanierungspaket mehrere der unter Ziffer 3.1 aufgelisteten Maßnahmen, so erhöht sich der CO₂-Vermeidungsbonus je weiterer Sanierungsmaßnahme um 2 Euro. Zudem ist in diesem Fall vor Berechnung der Gesamtfördersumme zunächst eine *gemittelte Nutzungsdauer für alle Bauteile bzw. Anlagen* zu ermitteln; dazu werden die unterschiedlichen Nutzungsdauern mit dem vom Gutachten berechneten prozentualen CO₂-Minderungspotenzial der Einzelmaßnahmen gewichtet, anschließend addiert und dann durch die Summe aller CO₂ Minderungspotenziale dividiert:

$$\frac{[\text{Mind.-Pot.}_A (\%) \times \text{Nutzungsdauer}_A (\text{Jahre})] + [\text{Mind.-Pot.}_B (\%) \times \text{Nutzungsdauer}_B (\text{Jahre})] + \dots}{\text{Mind.-Pot.}_A (\%) + \text{Mind.-Pot.}_B (\%) + \dots} = \text{Nutzungsdauer}_{\text{gesamt}}$$

Die maximale Förderquote übersteigt in keinem Fall den Investitionsanteil, der nach Ausschöpfung sämtlicher kommunaler und BEG-Fördermittel verbleibt.

3.2. Ersatzneubauten

Geht aus dem Energiegutachten hervor, dass die energetische Ertüchtigung eines Gebäudes wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, so kann ein Antrag auf Bezuschussung eines Ersatzneubaus gestellt werden.

Grundvoraussetzung einer Förderung von Neubauvorhaben ist erstens die gutachterliche Bescheinigung, dass es sich um einen Ersatzbau für ein energetisch nicht sinnvoll zu ertüchtigendes Gebäude handelt und zweitens, dass für einen solchen gemäß WirtVO im Planungsraum ein Bedarf festgestellt wird. Reine Renditeobjekte (ohne Gemeinderäume) sind nicht förderwürdig. Weitere Fördervoraussetzung ist die Vorlage eines Energiebedarfsausweises für den gesamten Ersatzneubau, unabhängig von etwaiger Mischnutzung.

Die Förderhöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen den CO₂-Emissionen des alten und des neuen Gebäudes. Dazu werden für den Altbau die in einem Energiegutachten gemäß 3.1 ermittelten CO₂-Emissionen zugrundegelegt, für den Ersatzneubau die im Energiebedarfsausweis gemäß 3.2 für das gesamte Gebäude bezifferten CO₂-Emissionen. Errichtet eine Körperschaft dabei neben den Gemeinderäumen auch Mietobjekte, so werden bei der Ermittlung des Förderbetrags die CO₂-Emissionen des gesamten Neubaus zugrunde gelegt.

Konkret werden Neubaumaßnahmen nach einem Schlüssel gefördert, der die Einsparung der CO₂-Emissionen zwischen Ursprungsbau und Ersatzbau auf eine Dauer von 25 Jahren bemisst und die in diesem Zeitraum eingesparten CO₂-Emissionen in Tonnen gemäß folgender Formel mit dem aktuellen CO₂-Vermeidungsbonus multipliziert:

$$[\text{CO}_2\text{-Emission Altgebäude} - \text{CO}_2\text{-Emission Ersatzneubau}] \times 25 \text{ Jahre} \times 175\text{€} = \text{Fördersumme (€)}$$

Von der Ausschüttungssumme werden etwaige Verkaufserlöse des alten Gebäudes und ggf. des zugehörigen Grundstücks in Abzug gebracht.

3.3. Maßnahmen zur regenerativen Energieerzeugung, insbesondere

- Installation von Photovoltaik-Anlagen, optional mit Batteriespeichersystem
- Installation von Solarthermie-Anlagen zur Heizungsunterstützung

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist die Vorlage eine Ertragsprognose in Verbindung mit ausschreibungsfähigen Planungsunterlagen, darin insbesondere Angaben zu

- Größe, Komponenten, Ausrichtung, Standort und Verschattung einer zu installierenden Photovoltaik-Anlage, ggf. Technologie, Leistung und Kapazität des Batteriespeichersystems
- Kollektorfläche, Kollektor- und Speicherkomponenten, Ausrichtung, Standort und Verschattung einer zu installierenden Solarthermie-Anlage

Für Steckersolargeräte (Plug-in-Photovoltaikmodule) genügt eine einfache Wirtschaftlichkeitsberechnung mithilfe eines Steckersolar-Simulators (<https://solar.htw-berlin.de/rechner/stecker-solar-simulator/>).

Förderfähig sind jeweils 40% der Investitionskosten für Photovoltaik-Anlagen, Steckersolargeräte, Batteriespeichersysteme bzw. Solarthermie-Anlagen.

3.4. Planungs- und Beratungsleistungen zu Maßnahmen gem. Ziffer 3.1 bis 3.3, insbesondere

- Planungs- und Beratungsleistungen zur Formulierung und Beurteilung von Maßnahmen sowie Berechnung von Kosten, Einspar- und CO₂-Minderungspotenzialen
- ggf. Beratungsleistungen zur Nutzung staatlicher und kommunaler Förderprogramme, falls diese nicht durch die kreiskirchliche Verwaltung (Klimamanagement) erbracht werden

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Förderung ist die Vorlage eines entsprechenden Angebots durch eine*n anerkannte*n Berater*in bzw. Beratungsinstitution.

Förderfähig sind 80% der Leistungen, maximal jedoch 5.000 €.

3.5. Beratungsleistungen bei Gebäudeverkäufen, insbesondere vorbereitende Gutachten sowie weitere Kosten, die mit dem Verkauf in Zusammenhang stehen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Förderung ist der Nachweis, dass Gutachter- und sonstige im Zusammenhang mit dem Verkauf entstehende Kosten weder vom Käufer getragen werden noch durch den Verkaufserlös gedeckt sind.

Förderfähig sind 80% der Leistungen, maximal jedoch 5.000 €.

4. Ausschreibungsverfahren

Vor Beginn der vorgesehenen Maßnahmen sind für die erforderlichen Arbeiten entsprechende Angebote von zwei Firmen einzuholen. In der Regel ist das kostengünstigere Angebot zu wählen. Abweichungen müssen begründet werden. Der KSV behält sich vor, den Förderbetrag am kostengünstigeren Angebot auszurichten.

5. Förderprüfung

Anträge sind bis zum 31.3. eines jeden Jahres beim KSV einzureichen² und werden durch den Klimabeirat geprüft und berechnet und dem KSV mit einer Empfehlung zum Beschluss rückübersandt. Der Klimabeirat entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen, ob der Antrag den Fördervoraussetzungen (siehe 3.) entspricht. Bei Ablehnung erörtert der Klimabeirat mit dem Antragsteller die Gründe und gibt Gelegenheit zur Anpassung des Förderantrags. Der KSV entscheidet endgültig.

Das Risiko einer etwaigen Maßnahmenumsetzung vor Erhalt einer Förderzusage trägt der jeweilige Antragsteller.

Über die Bezuschussung von Beratungsleistungen oder Wertgutachten entscheidet der Klimabeirat ggf. auch unterjährig.

6. Auszahlungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die endgültige Zuweisung der Förderbeträge sind Kostennachweise der ausführenden Fachbetriebe, aus denen die tatsächlich entstandenen Kosten sowie die antrags- und ausschreibungskonforme Maßnahmen-Umsetzung zweifelsfrei hervorgehen.

7. Laufzeit der Förderfonds

Die Laufzeit der Förderfonds ist an die geltende Gesetzgebung in der Ev. Kirche von Westfalen und insbesondere an die Geltung des Klimaschutzgesetzes (KliSchG) geknüpft.

² Die Setzung eines Termins pro Jahr wurde gewählt, um eine Priorisierung der Maßnahmen gemäß VO.KliSchG §2 (3), zu gewährleisten. Zur Möglichkeit einer Zwischenfinanzierung vgl. 8.

8. Härtefallklausel und Möglichkeiten einer übergangsweisen Finanzierung

Bei Maßnahmen, die nicht in der Regelförderung enthalten sind oder bei Finanzierungslücken, die sich aus der Differenz zwischen der Maximalförderhöhe und den realen Kosten einer Maßnahme besonders im Gebäudebestand ergeben, kann bei Gemeinden, die der Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts unterliegen oder bei denen dieses anhand der mittelfristigen Finanzplanung absehbar ist, ein Zusatzantrag an den jeweiligen kreiskirchlichen Härtefonds gestellt werden, dessen Regelungen gesondert dargestellt sind.

Überdies gibt es die Möglichkeit einer übergangsweisen Finanzierung, insbesondere bei Heizungserneuerungen, wenn der Antrag zeitlich so weit vom 31.3. entfernt liegt, aber ein schnellerer Handlungsbedarf geboten ist.